



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Elitemedianet GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer der GmbH,
Am Sandtorkai 50, 20457 Hamburg

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers u. Kollegen Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg
Geschäftszeichen: IQ1410324

gegen

[REDACTED]

Beklagter

hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen) durch Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertre-
ter eines Direktors - [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a nach Schriftsatz-
nachlass bis zum 20.11.2014 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Urteil ~~Beschluß~~ vom 5.12.14
ist rechtskräftig seit
Friedberg (Hessen), den 02.01.2015
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Sauick

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht gegeben ist (vgl. §§ 495 a, 313 a, 511 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Vorab ist klarzustellen, dass streitgegenständlich allein die Klageforderung aus dem Schriftsatz der Klägerseite vom 22.07.2014 ist.

Der Beklagte hat keine Widerklage erhoben. Seine Bitte am Ende des Schriftsatzes vom 24.10.2014, „entstandene Aufwände“ auszugleichen, stellt bei objektiver Würdigung keinen Widerklageantrag dar, da zum einen unklar ist, ob damit der Kostenfestsetzung unterfallende Rechtsverfolgungskosten gemeint sind und jegliche Bezifferung und Antragsformulierung fehlt. Soweit der Beklagte mit Schreiben vom 14.11.2014 ausführt, dass er „eine Forderung gegen die Klägerin in Höhe von 163,95 € habe, die ich beim Amtsgericht Hamburg gegen die Klägerin... durchsetzen kann“ und im Anschluss die Klägerin „auffordert“, zur Vermeidung eines Verfahrens vor dem Amtsgericht Hamburg diesen Betrag zu zahlen, lässt dies nur den Schluss zu, dass im vorliegenden Verfahren die angebliche (Wider-)Klageforderung nicht verfolgt werden soll.

Soweit der Beklagte mit Schriftsatz vom 29.11.2014 einen Unterlassungsantrag eventualiter formuliert hat, war dieses Vorbringen als verspätet zurückzuweisen. Der Antrag ist unzulässig, vgl. §§ 261 Abs. 2, 297 ZPO, Zöller-Graeger, 30. Auflage, § 296 a ZPO, Rz. 2 a, m.w.N. Gründe für einen Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung (vgl. § 156 ZPO) bestehen nicht, zumal das Amtsgericht Friedberg (Hessen) unzuständig wäre und dem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlen dürfte.

Was die Klageforderung betrifft, steht der Klägerin die zweite Rate in Höhe von 179,70 € aufgrund der schriftlichen Kündigung vom 31.07.2013 nicht zu. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bereits mit E-Mail vom 02.07.2013 beklagtenseits gekündigt wurde (zu den Akten ist lediglich eine E-Mail vom 03.07.2013 gelangt, die nur auf eine fristlose Kündigung Bezug nimmt) und ob die Kündigung in elektronischer Form zulässig war. Denn unstreitig hat die Klägerin nach eigenem Vorbringen am 31.07.2013 eine Kündigungserklärung in der von ihr geforder-

ten Form erhalten und ebenso unstreitig ist bereits die erste Rate der streitgegenständlichen Vertragsverlängerung eingezogen worden.

Der streitgegenständliche Vertrag ist im Wesentlichen ein Dienstvertrag (§ 611 BGB). Die Klägerin hat aufgrund persönlicher Angaben des Beklagten einen „psychologisch fundierten Persönlichkeitstest“ erstellt und aus dem Testergebnis ein „individuelles Personality-Profil“ zur Verfügung gestellt, aufgrund dessen Kontakte zu möglicherweise passenden Partnern vermittelt worden sind. Auch wenn die Klägerin unter Ziffer 3. ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen weder die Ehevermittlung, Eheanbahnung oder ein fortdauerndes und wiederkehrendes dienstvertragliches Tätigsein irgendwelcher Art, das auf ein unmittelbares Zustandekommen einer Partnerschaft oder einer Ehe gerichtet ist, wörtlich ausschließt, hält das Gericht § 627 BGB für anwendbar und mit dem vom BGH in seiner Entscheidung vom 08.10.2009, Az. III ZR 93/09, zitiert nach Juris, zugrunde liegenden Fall vergleichbar. Auch der streitgegenständliche Vertrag ist als Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Partnerschaftsvermittlung bzw. -anbahnung zu werten, für den der BGH grundsätzlich die fristlose Kündigung aufgrund einer Vertrauensstellung zulässt (BGH a.a.O., Rz. 19). Ebenso wie bei einer Agentur, die persönliche Videos in ihr Partnerportal einstellt, hat auch vorliegend der Partnersuchende ein besonderes Vertrauen zur Klägerin entwickelt. Denn er offenbart intime und private Daten seine Person betreffend und muss darauf vertrauen, dass diese sensiblen Daten seriös und rein zweckgebunden verwandt werden. Dabei spielt keine Rolle, dass ein persönliches Gespräch mit einem Mitarbeiter der Klägerin unstreitig nicht stattgefunden hat. Dies kann bei einem Internetportal von der Größe wie es die Klägerin bundesweit sowie in Österreich und in der Schweiz vertreibt kein Ausschlusskriterium sein. Entscheidend ist die individuelle Profilerstellung aufgrund der detaillierten Angaben des jeweiligen Kunden, mag diese auch „voll automatisiert“ und ohne einen persönlichen Kontakt zu einem Mitarbeiter durchgeführt werden. Der BGH hat weiterhin klargestellt, dass auch Verträge mit juristischen Personen der Anwendbarkeit des § 627 BGB unterfallen.

Zu Recht weist in diesem Zusammenhang das Amtsgericht Hamburg in seiner Entscheidung vom 17.06.2011, Az. 7 c C 69/10, ebenfalls zitiert nach juris, darauf hin, dass allein das persönlich entgegengebrachte Vertrauen infolge des Offenbaren von Daten, die dem engsten und besonders streng geschützten Kreis des Persönlichkeitsrechts zuzurechnen sind, eine Einordnung nach § 627 BGB rechtfertigen.

Die Kontakthanbahnung durch Internetplattformen, wie sie die Klägerin und deren Konkurrenzgesellschaften in den Medien bewerben und betreiben, dürfte für Partnersuchende im Verhältnis zu den „klassischen“ Partnervermittlungen zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Auch wenn in der heutigen Zeit nicht mehr die „klassische“ Ehe- und Partnervermittlung

im Vordergrund stehen sollte, geht mit dieser wachsenden Bedeutung einher, dass das Vertrauen der Personen, die diese Alternative nutzen oder meinen nutzen zu müssen, schützenswert i.S.v. § 627 BGB ist.



Ohne dass es im Hinblick auf die vorstehenden Erörterungen darauf ankäme, stößt auch die von der Klägerin in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer 11. niedergelegte Widerrufsbelehrung auf Bedenken. Denn nach dem „Ende der Widerrufsbelehrung“ wird sinngemäß ausgeführt, dass auch im Falle des Widerrufs die individuell erstellte ausführliche wissenschaftliche Persönlichkeitsanalyse im Wert von 99,00 € nicht zurückerstattet wird. Eine Widerrufsbelehrung muss nach dem gesetzlichen Leitbild frei von Zusätzen sein. Auch wenn der zitierte Passus nach den Worten „Ende der Widerrufsbelehrung“ aufgenommen worden ist, steht die auf jeden Fall zu erbringende Vergütung in Höhe von 99,00 € in unmittelbarem Zusammenhang mit der durch den Widerruf verfolgten Rückabwicklung des Vertrages und wäre in den Text der Widerrufserklärung mit einzubeziehen. Hinzu kommt, dass ohnehin fraglich erscheint, die individuelle Persönlichkeitsanalyse als „Ware“ von der kostenfreien Rückabwicklungsmöglichkeit per Widerruf auszunehmen. Denn im Hinblick darauf könnte zumindest am Anfang der vertraglichen Beziehung ein Kunde von der Ausübung seines Widerrufsrechts in unzulässiger Weise abgehalten werden.

Da die Entscheidung allein auf rechtlichen Erwägungen beruht, auf die der Beklagte die anwaltlich vertretene Klägerseite nach Erhalt des gerichtlichen Beschlusses vom 18.09.2014 hingewiesen und zu denen die Klägerin schon Stellung genommen hatte, bedurfte es keinen nochmaligen gesonderten Hinweises des Gerichts.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.


Richter am Amtsgericht
- als ständiger Vertreter eines Direktors -

Beglaubigt:
Friedberg/H., den 08.12.2014


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Zustellung
an Kläger-Vertr. am 9.12.14
an Beklagten-Vertr. am 8.12.14
Friedberg (Hessen) den 02.01.2015


als Urkundsbeamtin d. Gesch.

